

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Gudrun Kopp, Dr. Karl Addicks,
Rainer Brüderle, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 15/4269 –**

Finanzierungsverfahren der Bundesregierung für die deutsche Steinkohle**Vorbemerkung der Fragesteller**

Die Bundesregierung hat sich am 17. Juli 2003 mit dem Bergbau zur weiteren Förderung der deutschen Steinkohle bis 2012 mit einem Finanzvolumen von rund 16 Mrd. Euro verständigt. Die so genannte Anschlussregelung ist im Bundeshaushalt 2004, Einzelplan 09, Titel 683 14, unter Erläuterungen Nr. 5 als Aufforderung zum Erlass der Zuwendungsbescheide für die Jahre 2006 bis 2012 in Höhe von 15,87 Mrd. Euro für den Bund sowie die Festlegung des Selbstbehaltens von 1,13 Mrd. Euro für die RAG AG festgeschrieben worden. Im Bundeshaushalt 2005 wird Vorsorge getroffen für die Zuwendungsbescheide für die Jahre 2006 bis 2008. Weitere gesetzliche Regelungen sind nicht geplant.

1. Welche rechtliche Qualität hat die Vereinbarung der Bundesregierung mit dem Bergbau?

In einem Spitzengespräch beim Bundeskanzler hatte es am 15. Juli 2003 eine Verständigung mit NRW, IG BCE und RAG über Eckpunkte einer Anschlussregelung für die Jahre 2006 bis 2012 gegeben: Die Steinkohlenförderung soll von 26 Mio. t in 2005 auf 16 Mio. t in 2012 abgesenkt werden. Der damit verbundene Personalabbau soll sozialverträglich erfolgen.

Festlegungen zum Finanzrahmen für die weitere Unterstützung des deutschen Steinkohlenbergbaus im Zeitraum 2006 bis 2012 wurden am 10. November 2003 gemeinsam von Bundeskanzler Schröder, Wirtschaftsminister Clement und Finanzminister Eichel getroffen. Danach sollen die Beihilfen von Bund und Ländern für den Zeitraum 2006 bis 2012 bis zu 15,87 Mrd. Euro betragen.

Daraufhin hat die Bundesregierung dem Haushaltsgesetzgeber vorgeschlagen, in den Bundeshaushalt 2004 eine Verpflichtungsermächtigung für den Zeitraum 2006 bis 2008 einzustellen, auf deren Grundlage die Bundesregierung einen Zuwendungsbescheid für die Jahre 2006 bis 2008 erteilen kann, und in verbind-

lichen Erläuterungen zum Haushaltstitel die Eckpunkte der Einigung für den Zeitraum 2006 bis 2012 festzuhalten. Dieses wurde im parlamentarischen Verfahren zum Bundeshaushalt 2004 umgesetzt. Die Verpflichtungsermächtigung wurde vom Haushaltsgesetzgeber qualifiziert gesperrt, so dass auch ihre Freigabe im Haushaltsvollzug 2004 der Einwilligung des Haushaltsausschusses des Deutschen Bundestages unterlag.

2. Handelt es sich dabei um einen privat- oder öffentlich-rechtlichen Vertrag?

Es handelt sich um keinen Vertrag.

3. Kann ein Vertrag – ungeachtet seiner rechtlichen Qualität – die Auszahlung von Beihilfen des Bundes auslösen?

Siehe Antwort zu Frage 2.

4. Falls nein, welche rechtliche Grundlage ist dafür erforderlich?

Rechtliche Grundlage für die Zahlung von Zuwendungen ist die im Bundeshaushalt 2004 enthaltene Verpflichtungsermächtigung für die Steinkohlebeihilfen 2006 bis 2008. Auf dieser Grundlage werden die Zuwendungsbescheide für den Zeitraum 2006 bis 2008 erteilt werden.

5. Plant die Bundesregierung die Einbringung eines Leistungsgesetzes als Nachfolgeregelung zum bis 2005 laufenden Kohlekompromiss aus dem Jahr 1997?

Derzeit plant die Bundesregierung nicht die Einbringung eines solchen Leistungsgesetzes.

6. Falls ja, wann?

Siehe Antwort zu Frage 5.

7. Falls nein, warum verzichtet die Bundesregierung auf dieses Gesetz?

Die Steinkohlebeihilfen für die Jahre 2006 bis 2008 sind bereits im Bundeshaushalt 2004 über eine Verpflichtungsermächtigung verankert.

8. Wo liegen jeweils die Vorteile bzw. Nachteile dieses Verfahrens gegenüber einem Gesetzgebungsverfahren in einem gesonderten Leistungsgesetz?

Die Auswahl des Verfahrens liegt weitgehend im Ermessen des Gesetzgebers.

9. Inwieweit ist die Einbindung des einzelnen Abgeordneten bzw. der Fraktionen durch die jeweiligen Verfahren gesichert?

Das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren sichert die Einbindung der Abgeordneten und Fraktionen in beiden Fällen. Mit der qualifizierten Sperre der Verpflichtungsermächtigung für die Steinkohlebeihilfen hat der Haushaltshauss-

schuss des Deutschen Bundestages zudem die Möglichkeit genutzt, über deren Freigabe im Haushaltsvollzug 2004 zu entscheiden.

10. Wie beurteilt die Bundesregierung das Verfahren, die Absichtserklärung als Haushaltsvermerk im Bundeshaushalt 2004 zu verankern sowie Geld für Dritte, in diesem Fall für die RAG AG, im Bundeshaushalt 2005 einzustellen?

In den Bundeshaushalt 2004 wurde eine Verpflichtungsermächtigung über die Beihilfen für den Steinkohlenbergbau für die Jahre 2006 bis 2008 eingestellt. Verbunden ist sie mit verbindlichen Erläuterungen zu den Steinkohlebeihilfen. Dort getroffene Aussagen umfassen zum Teil auch den Zeitraum 2009 bis 2012. Der Bundesrechnungshof hat in seinem Bericht über die Behandlung der Zuwendungen für Maßnahmen zu Gunsten des Steinkohlenbergbaus vom 24. Mai 2004 (Ausschussdrucksache 1695 des Haushaltsausschusses) die Erläuterungen zu 2009 bis 2012 als politische Absichtserklärung charakterisiert. Die Einstellung zusätzlicher Verpflichtungsermächtigungen durch den Haushaltsgesetzgeber sei erforderlich, wenn die Förderung des Steinkohlenbergbaus bis 2012 fortgeführt werden soll. Diese Einschätzung wird durch die Bundesregierung geteilt.

Die in den Haushalt 2005 für den deutschen Steinkohlenbergbau eingestellten Finanzmittel stehen nicht in Verbindung mit der im Bundeshaushalt 2004 verankerten Anschlussregelung ab 2006.

11. Wie beurteilt die Bundesregierung die unterschiedlichen Verfahren, insbesondere hinsichtlich der Beratungsdauer und -tiefe in den parlamentarischen Gremien sowie der Möglichkeit der Heranziehung von Sachverständigen, z. B. im Rahmen parlamentarischer Anhörungen?

Siehe Antworten zu den Fragen 8 und 9.

12. Gibt es vergleichbare Fälle, in denen ohne Verabschiedung eines Leistungsgesetzes Zuwendungen in vergleichbarer Höhe ausgelöst worden sind und einem Einzelunternehmen zur Verfügung gestellt worden sind?

Als Beispiel kann die Wismut GmbH genannt werden. Bei der Wismut GmbH handelt es sich um ein Großprojekt auf dem Gebiet der Bergbausanierung und des Umweltschutzes. Die Gesellschaft ist aus der Sowjetisch-Deutschen Aktiengesellschaft hervorgegangen, die den Uranerzbergbau im Gebiet der ehemaligen DDR betrieben hat. Der Bund hat die Wismut GmbH zum Zwecke des Bilanzausgleichs von den Kosten der Stilllegung und Sanierung freigestellt; hierfür war im Haushalt 1992 eine Verpflichtungsermächtigung von 5,62 Mrd. Euro (11 Mrd. DM) ausgebracht. Bis Ende 2004 werden ca. 4,3 Mrd. Euro ausgegeben sein.

